



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Regierungen (Poststellen)
VOB-Stellen
VOL-Stellen

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512-36-2	Bearbeiterin Frau Merkel	München 14.11.2017
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nimmt eine Reihe aktueller Anfragen zum Anlass, im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise Hinweise zu den vergaberechtlichen Anforderungen bei der Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen zu geben.

1. Bildung von Fachlosen

Derzeit erarbeiten wir unter Berücksichtigung der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbands und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) im Deutschen Städtetag vom 11.08.2017 Bewertungshilfen. Diese sollen den Kommunen und den Regierungen vor allem die Beurteilung erleichtern, ob bei der Beschaffung von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren nach Art. 97 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Fachlose für Fahrgestell, Aufbau und feuerwehrtechnische Beladung zu bilden sind oder ob ausnahmsweise vom

Grundsatz einer losweisen Vergabe abgewichen werden kann. Gemäß § 97 Abs. 4 GWB dürfen mehrere Fachlose (nur) dann zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Die Gründe müssen nach der Rechtsprechung objektiv nachprüfbar und von Gewicht sein. Da diese vergaberechtliche Einschätzung maßgeblich von der technischen Bewertung möglicher Schnittstellenprobleme abhängt und diese technischen Schnittstellen für die unterschiedlichen Fahrzeugtypen weitgehend gesondert betrachtet werden müssen, wird die Erarbeitung einer solchen Handreichung und deren Abstimmung noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

2. Berücksichtigung qualitativer Kriterien bei der Auftragsvergabe

Klarstellungsbedarf gibt es offenbar bei einem weiteren vergaberechtlichen Aspekt. Nach dem GWB und der Vergabeverordnung ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Neben dem Preis kann ein öffentlicher Auftraggeber auch qualitative Unterschiede der einzelnen Angebote bei seiner Zuschlagsentscheidung berücksichtigen. Qualitative Unterschiede hat der öffentliche Auftraggeber dabei anhand von Kriterien zu ermitteln, die er in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegt und angegeben hat.

In manchen Fällen werden die Leistungsverzeichnisse für die Ausschreibung von Feuerwehrfahrzeugen in Ausschluss- und Wertungskriterien unterteilt. Im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien, die zwingend einzuhalten sind und deren Nichterfüllung zu einem Ausschluss des Angebots führt, sollen die Wertungskriterien bei diesem Modell nicht zwingend anzubieten sein, aber im Fall ihrer Erfüllung die Qualität des Angebots heben. Im Grundsatz ist eine solche Systematik zulässig. Es handelt sich um eine grundsätzlich vergaberechtskonforme Methode zur Einbeziehung von qualitativen Aspekten bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots (§ 127 GWB, § 58 VgV). Im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien bleibt die Entscheidung über die Erfüllung der Wertungskriterien, die ein „Mehr an Qualität“ ermöglichen und die bei der Ermittlung der Rangfolge der Angebote zusätzlich zum Preis über ein Punktesystem gewichtet werden, dem Bieter überlassen. Sie unterscheiden sich daher systematisch von den nur im Ausnahmefall zulässigen Bedarfspositionen, bei denen der Auftraggeber in der Regel erst nachträglich über die Auftragserteilung entscheidet. Daher führt die Aufschlüsselung in Ausschluss- und Wertungskriterien bei der Leistungsbe-

schreibung nicht von vornherein zu einem Verstoß gegen die Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, den Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben (§ 121 GWB).

Allerdings muss die Zuordnung der einzelnen Positionen zu den Ausschlusskriterien oder zu den Wertungskriterien eindeutig, fachlich nachvollziehbar und transparent sein. Die Kriterien müssen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und in ihrem Umfang dem Ziel, das für den Auftragsgegenstand beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln, gerecht werden. Dies gilt auch für die Darstellung des Bewertungssystems. Nimmt die Zahl der Wertungskriterien und damit die Variabilität der möglichen Angebote einen solchen Umfang an, dass qualitativ völlig unterschiedliche, im Ergebnis nicht mehr vergleichbare Angebote zulässig sind, wäre die Grenze, die durch das Gebot, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, gezogen wird, nicht mehr gewahrt.

Die Angabe von Bedarfspositionen in der Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zulässig. Allerdings können durch solche optionalen Leistungen Transparenz und Chancengleichheit für die potentiellen Bieter beeinträchtigt werden. Sie eröffnen Spekulationsmöglichkeiten, sind für die Bieter schwer kalkulierbar und erschweren die Angebotswertung. Daher sind sie nur in Ausnahmefällen und nur im begrenzten Umfang zulässig, wenn der Auftraggeber bei Erstellung der Vergabeunterlagen mit vertretbarem Aufwand noch nicht ermitteln kann, ob eine Leistung erforderlich werden wird. Sie sind im Übrigen konkret zu benennen. Ein allgemein formulierter Vorbehalt, einzelne Positionen unter bestimmten Umständen nicht zu beauftragen, ist nicht zulässig, da dadurch faktisch jede Position, die nicht für die grundlegende Funktion des Fahrzeugs erforderlich ist, zur Bedarfsposition wird.

Auch allgemeine Ausführungen, wonach weitere mögliche, nicht ausgeschriebene (und nicht konkret benannte) Sonderausstattungen vom Bieter optional angegeben werden können, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Wir bitten, die dargestellte Rechtslage bei der Beratung der Kommunen und bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen zu geförderten Maßnahmen zu berücksichtigen und die Kommunen von diesem Schreiben zu unterrichten. Das Schreiben wird auch unter www.vergabeinfo.bayern.de (Link „Vergaben im kommunalen Bereich“) abrufbar sein.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Landkreistag, der Landesfeuerwehrverband sowie die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann
Ministerialrat